

99001020008000, 99001020008000

Entsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100059394/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000, 99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	SAM Sonderabfallmanagement-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html http://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen. Sofern der Entsorger nicht für das privilegierte Verfahren zugelassen ist und kein Sammelnachweis eines Beförderers nutzbar ist, weil mehr als 20 t des Abfalls in dem Jahr an der Anfallstelle entstehen, wird ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis benötigt.
Erforderliche Unterlagen	• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung • inklusive geeigneter Deklarationsanalyse
Voraussetzungen	Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische

Modul	Sachverhalt
	Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger, • Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers, • Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde, • Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen. • Führen von Begleitscheinen für jeden Transport.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n) 1 bis 4 Wochen
Frist	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre Bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.
weiterführende Informationen	http://www.bmu.de/ http://www.bmu.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Entsorgungsnachweis Bestätigung • Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. • muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden. • im Grundverfahren wird ein Entsorgungsnachweis mit der behördlichen Bestätigung genehmigt.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB • Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Entsorgungsnachweis Bestätigung, Proof of disposal confirmation